



Postulat Nr. 281 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 10. Januar 2012

Massnahmen bei Arbeitsvergaben und Beschaffungen von Unternehmungen mit eigenem Stammpersonal

Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen SRL Nr. 733 führt in §5 *Vergabekriterien* aus, dass neben dem wirtschaftlich günstigsten Angebot noch weitere Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen und Lieferungen besonders gewichtet werden können: *Qualität, Preis, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Kundendienst, Infrastruktur, Lehrlingsausbildung, Erfahrung, Bonität, Betriebskosten, Ökologie usw.* Die Leistungsfähigkeit der anbietenden Unternehmung ist integrierter Bestandteil dieser Kriterien.

Im Bauhaupt- und Nebengewerbe (Ausbau) ist zunehmend festzustellen, dass kleine Unternehmungen mit geringen Personalkapazitäten grosse Aufträge ausführen. Um die personellen Engpässe zu überbrücken, werden Unterakkordanten zugezogen oder Teilaufträge an Nebenunternehmer weitervergeben. Vermehrt sind sogenannte scheinselfständig Erwerbende sowie ausländische Ich-AG's auf Baustellen tätig. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen und schafft ungleich lange Spiesse im Wettbewerb um öffentliche Aufträge. Es besteht Handlungsbedarf.

Wir erwarten deshalb, dass diesem Anliegen bei öffentlichen Beschaffungen entsprechend Rechnung getragen wird. Arbeitsvergaben an Unternehmungen und Arbeitsgemeinschaften sollen nur unter der Bedingung erfolgen, dass mind. 50% der Arbeiten durch das eigene Stammpersonal geleistet werden können. Ausnahmen wie z.B. IT- und Haustechnik sind speziell zu regeln.

Im Weiteren ist für den Unternehmer, der Aufträge an Subunternehmer weitergibt, die Solidarhaftung für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuführen. Heute kann sich der Erstunternehmer exkulpieren, indem er den Subunternehmer mündlich darauf hinweist, es seien die geltenden Gesetze oder Gesamtarbeitsverträge einzuhalten. Dasselbe gilt für den Subunternehmer, der einen Sub-Subunternehmer beizieht. Am Schluss der Kaskade haben wir irgendeinen Unternehmer, oft aus dem Ausland, der gar nicht mehr kostendeckend arbeiten kann, wenn er die Löhne zahlen würde, die er zahlen müsste. Dieser unerfreulichen Entwicklung ist Einhalt zu gebieten. Dies umso mehr, als nicht einzusehen ist, weshalb der Erstunternehmer nach geltendem Recht für die gesetzes- und vertragskonforme Werkaus-

führung seiner Subunternehmer haftet, für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der Regel aber nicht belangt werden kann.

**Wir beantragen, dass der Stadtrat die Ausschreibungsunterlagen entsprechend ändert und die Vergabekriterien mit mess- und kontrollierbaren Bestimmungen ergänzt:
50 % der Arbeiten sollen durch das eigene Stammpersonal geleistet werden und die Solidarhaftung für Subunternehmen soll fester Bestandteil aller Ausschreibungen werden. Bei künftigen Arbeitsvergaben und Lieferungen ist dies entsprechend zu berücksichtigen und durchzusetzen.**

Ivo Durrer und Hugo P. Stadelmann
namens der FDP-Fraktion

Marcel Budmiger und Theres Vinatzer
namens der SP/JUSO-Fraktion